

Hamburg, den 18.Mai 2017

An den
Regionalausschuss Langenhorn-Fuhlsbüttel-Alstertal beim Bezirksamt Hamburg-Nord

Betrifft: Geplante Verlegung einer im Willersweg befindlichen Stromverteilungsanlage durch die Stromnetz Hamburg GmbH auf Veranlassung des Bezirksamts Hamburg-Nord.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Schreiben vom 11. Februar 2017, gerichtet an das Bezirksamt Hamburg-Nord, hatte ich auf meine Bedenken gegen die geplante Verlegung der Stromverteilungsanlage hingewiesen. Danach habe ich von einem Mitarbeiter des Bezirksamts erfahren, dass der Regionalausschuss in seiner Sitzung vom 27. Februar 2017 sich dafür ausgesprochen haben soll, dass die Anlage an ihrem bisherigen Standort verbleibt. Die Bezirksamtsverwaltung soll dies auch akzeptiert haben.

Nunmehr erfahre ich von einem weiteren Mitarbeiter des Bezirksamts, dass dieses doch die Verlegung der Anlage beabsichtigt, und zwar jetzt genau gegenüber auf die andere Fahrbahnseite des Willerswegs.

Der neue in Aussicht genommenen Standort ist meines Erachtens ebenfalls ungeeignet. Das habe ich in meinem Schreiben an das zuständige Fachamt des Bezirksamts vom 12. Mai 2017 auch zum Ausdruck gebracht. Da ich nicht weiß, ob das Schreiben Ihnen vorliegt, füge ich eine Abschrift diesem Schreiben bei. Meine Bitte an Sie geht dahin, sich auf Ihrer nächsten Sitzung von der Verwaltung des Bezirksamts erklären zu lassen, warum trotz der von mir erhobenen Bedenken weiterhin eine Verlegung der Stromverteilungsanlage geplant wird. Vielleicht finden Sie auch Gelegenheit, sich persönlich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Hamburg, den 12.Mai 2017

An das Bezirksamt Hamburg-Nord

Fachamt Management des öffentlichen Raums

Betrifft: Verlegung einer Stromverteilungsanlage

Sehr geehrter Herr !

Hiermit nehme ich Bezug auf das am 10.Mai 2017 mit Ihnen geführte Telefongespräch.

Zunächst bedanke ich mich dafür, dass Sie mich über die weitere Planung der Verwaltung und der Stromnetz Hamburg GmbH hinsichtlich der erneut geplanten Verlegung der Stromverteilungsanlage informiert haben. Bei unserem Gespräch hatte ich Ihnen gegenüber auch eingeräumt, das durch den nunmehr vorgesehenen Standort direkt gegenüber dem jetzigen Standort auf der anderen Fahrbahnseite des Willerswegs das Erscheinungsbild der Wohnanlage, insbesondere der Grünanlage zwischen den beiden Fahrbahnen der Straße Beim Schäferhof, weniger beeinträchtigt wird, als an dem zunächst vorgesehenen Standort.

Bei unserem Gespräch ist allerdings außer den durch die Verlegung zusätzlich entstehenden Kosten ein weiterer mir wesentlich erscheinender Gesichtspunkt nicht beachtet worden, weshalb ich mich erneut an Sie wende.

Bereits in meinem ersten Schreiben vom 27. Februar 2017 hatte ich darauf hingewiesen, dass der Straßenzug Willersweg – Beim Schäferhof von Kraftfahrern gerne als Ausweichstrecke statt der viel befahrenen Langenhorner Chaussee benutzt wird. Es kommt häufig an der Einmündung des Willerswegs in die Straße Beim Schäferhof zu Verkehrsunfällen, da die auf der nördlichen Fahrbahn in Richtung Willersweg fahrenden Kraftfahrer an dessen Einmündung schon wegen der dort parkenden Kraftfahrzeuge keinen ausreichenden Einblick bekommen und deshalb mit den auf dem Willersweg von rechts herankommenden Kraftfahrzeugen zusammenstoßen. Eine Stromverteilungsanlage mit den von Ihnen angegebenen Maßen (ca. 2,5-3M L, ca. 1M Br., ca. 1,2M H),die dazu noch durch ein Backsteingebäude verkleidet werden soll, führt somit zu einer weiteren erheblichen Sichtbehinderung, zumal die an der Einmündung des Willerswegs zur Aufstellung vorgesehene Rasenfläche so klein ist, dass kaum Spielraum vorhanden ist, um die Anlage möglichst wenig sichtbehindernd aufzustellen.

Sie haben mir gegenüber zu Recht erwähnt, dass der Park vor der Errichtung der am Parkrand befindlichen Stromverteilungsanlage geschaffen worden ist. Ganz offensichtlich haben die damaligen Planer der Anlage bei der Wahl des derzeitigen Standortes diesen bewusst als den am besten geeigneten angesehen. Die weitere Entwicklung hat ihnen Recht gegeben, da, wie ich bereits in meinem früheren Schreiben ausgeführt habe, die vorhandene Anlage so gut verdeckt ist, dass sie das Erscheinungsbild des Parks nicht beeinträchtigt. Wenn das erst später geschaffene Grünanlagengesetz die Errichtung derartiger Anlagen in Parks grundsätzlich nicht mehr zulassen sollte, so rechtfertigt dies meines Erachtens nicht die Veränderung einer baulichen Anlage, deren Integration in den Park als gelungen anzusehen ist und die deshalb bisher auch nicht zu Beanstandungen Veranlassung gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen